



Vorsorgestiftung

Kostenreglement
gültig ab 4.5.2017



Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlage	3
1.1.	Allgemeines.....	3
2.	Kostenpflichtige Aufwendungen	3
2.1.	Umtriebsentschädigungen	3
2.2.	Kosten Vorbezüge und Verpfändungen.....	3
3.	Vertragsauflösungen.....	3
3.1.	Auflösungswert	3
3.2.	Rückerstattungswert für Rentenbezüger	4
3.3.	Allgemeines.....	4
4.	Vertragsübernahmen.....	4
4.1.	Zusatzkosten für Rentnerübernahmen	4
5.	Reglementsänderung	4
5.1.	Beschluss.....	4
5.2.	Information	4
6.	Inkraftsetzung	4
6.1.	Inkraftsetzung.....	4



1. Grundlage

1.1. Allgemeines

Das vorliegende Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil des zwischen der Stiftung und dem Unternehmen geschlossenen Anschlussvertrages (Ziff. 2.1.). Es ersetzt das bisherige „Kostenreglement 2009“.

2. Kostenpflichtige Aufwendungen

2.1. Umtriebsentschädigungen

Für nachstehend aufgeführte Aufwendungen erhebt die Stiftung Umtriebsentschädigungen wie folgt:

Inkasso

1. Mahnung	CHF	0.—
2. Mahnung (eingeschrieben)	CHF	100.—
Zahlungsplan (zusätzlich zu Mahngebühren)	CHF	250.—
Betreibungen	CHF	500.—
Rechtsöffnungsbegehren	CHF	750.—
Konkursbegehren	CHF	1'000.—
Eingabe Sicherheitsfonds bei Insolvenz eines Vorsorgewerkes	CHF	500.—

Verzugszinsen von 5 % werden gemäss Anschlussvertrag zusätzlich belastet.

Teilliquidation / Verteilung freie Mittel

Durchführung Teilliquidation pro beteiligtes Vorsorgewerk	CHF	500.—
zzgl. pro Versicherten/Rentner	CHF	30.—

Verteilung freie Mittel eines Vorsorgewerkes pro Versicherten/Rentner	CHF	30.—
mindestens jedoch	CHF	300.—

Administration

Verspätete Meldungen von Leistungsfällen (sofern > 3 Monate arbeitsunfähig)	CHF	250.—
---	-----	-------

Aufwendungen für Bereitstellen von zusätzlichen Daten und Unterlagen im Zusammenhang mit speziellen Rechnungslegungs-Vorschriften (z.B. IAS, IFRS/US GAAP/Swiss GAAP FER 16 etc.)

nach Aufwand, mindestens	CHF	300.—
--------------------------	-----	-------

Führen von Anschlussverträgen ohne Aktive Personen*)		
Fixkostenbeitrag pro Jahr	CHF	300.—
zzgl. pro Rentner und Jahr	CHF	200.—

*) Die Stiftung kann diese Beiträge einmalig als Barwert in Rechnung stellen.

Abklärungen, welche die Stiftung infolge Verletzung der Mitwirkungspflichten des Unternehmens vornehmen muss (z.B. Einholen von Lohnlisten bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse) nach Aufwand,

mindestens	CHF	300.—
------------	-----	-------

Spezialaufwendungen für nicht im Rahmen der ordentlichen Verwaltung zu erbringende Dienstleistungen (wie z.B. mehrere Berechnungen für Einkäufe und vorzeitige Pensionierungen, ...)

Pro Stunde	CHF	150.—
Verrechnung		

Die Kosten für Inkasso-Massnahmen und Administration werden dem Unternehmen in Rechnung gestellt resp. können dem Kontokorrent belastet werden. Kosten im Zusammenhang mit einer Teilliquidation oder Verteilung von freien Mitteln können den Mitteln des Vorsorgewerkes belastet werden. Soweit solche Mittel fehlen oder nicht ausreichen, werden die Kostenbeiträge ebenfalls dem Unternehmen in Rechnung gestellt.

2.2. Kosten Vorbezüge und Verpfändungen

Kosten im Rahmen von Vorbezügen und Verpfändungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung werden dem Versicherten direkt in Rechnung gestellt.

Vorbezug	CHF	400.—
----------	-----	-------

Verpfändung	CHF	200.—
-------------	-----	-------

Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten an Dritte, die im Zusammenhang mit dem Vorbezug oder einer Verpfändung anfallen (zum Beispiel Anmerkung Grundbuch, Hinterlegung Anteilscheine usw.), sind durch die versicherte Person zusätzlich zu tragen.

3. Vertragsauflösungen

3.1. Auflösungswert

Bei Vertragsauflösungen entspricht der Auflösungswert 100% des Vermögensbestandes des Vorsorgewerkes. Dieses besteht aus:

- dem vorhandenen Altersguthaben inkl. Zins
- dem Deckungskapital der Rentner
- den Arbeitgeber-Beitragsreserven
- allfälligen freien Mitteln des Vorsorgewerkes
- dem Saldo des Beitragskontos



Der Vermögensbestand vermindert sich allenfalls um einen Abzug gemäss nachstehenden Bestimmungen (die nachfolgenden Bestimmungen können kumulativ zur Anwendung kommen):

a) Kostenrisiko

Wird das Vertragsverhältnis aufgrund einer ordentlichen Kündigung (Anschlussvertrag Ziff. 8.1) im Einvernehmen beider Vertragsparteien, infolge Konkurs oder Liquidation des Vertragspartners aufgelöst oder durch die Stiftung wegen Nicht- oder nicht gehöriger Erfüllung (Anschlussvertrag Ziff. 8.3) einseitig aufgelöst, werden die der Stiftung dadurch entstehenden Kosten im Sinne des Verursacherprinzips dem austretenden Vorsorgewerk wie folgt berechnet:

Pro Vorsorgewerk	CHF	500.—
zzgl. pro Versicherten	CHF	30.—
zzgl. pro Rentenfall	CHF	100.—

b) Ausfinanzierung Differenz Deckungsgrad

Bei Auflösung eines Anschlussvertrages mit gleichzeitiger Teilliquidation der Stiftung wird gemäss den Bestimmungen des Teilliquidationsreglements die Differenz Deckungsgrad gegengerechnet. Dieser Differenzbetrag wird den freien Mitteln des Vorsorgewerkes zugewiesen (+/-). Kann ein Fehlbetrag mit den freien Mitteln nicht gedeckt werden, so werden die Altersguthaben der versicherten Personen individuell gekürzt.

c) Anschlussverträge ohne Destinatäre («leere Verträge»)

Wird der Anschlussvertrag infolge fehlendem Personalbestand aufgelöst, erfolgt am Vermögensbestand des Vorsorgewerkes ein Abzug in Abhängigkeit des Aufwandes, mindestens jedoch ein Abzug von CHF 500.-.

Können die vorerwähnten Kosten nicht den freien Mitteln des Vorsorgewerkes belastet werden, werden die Kostenbeiträge dem Unternehmen in Rechnung gestellt.

3.2. Rückerstattungswert für Rentenbezüger

Der Rückerstattungswert für Rentenbezüger (Alter, Invalidität, Hinterlassenen) entspricht dem Deckungskapital der laufenden Renten und den anwartschaftlichen Leistungen. Wird bei rückversicherten Leistungen das Deckungskapital beim Rückversicherer geführt, kommen die entsprechenden Bestimmungen aus dem Rückversicherungsvertrag zur Anwendung. Die Abzüge gemäss Ziff. 3.1 kommen analog zur Anrechnung.

3.3. Allgemeines

Vorbehalten bleiben die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über die Teilliquidation.

4. Vertragsübernahmen

4.1. Zusatzkosten für Rentnerübernahmen

Übernahme von Altersrentner (pro Fall) CHF 250.--

5. Reglementsänderung

5.1. Beschluss

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Reglements beschliessen.

5.2. Information

Allfällige Änderungen sind den angeschlossenen Unternehmen zur Kenntnis zu bringen.

6. Inkraftsetzung

6.1. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per Beschlussfassung in Kraft.

Vom Stiftungsrat genehmigt am 4.5.2017